

Tatfrische bei räuberischem Diebstahl (Nacheile)

BGH, Beschluss vom 04.08.2015 – 3 StR 112/15 (LG Trier) – NJW 2015, 3178; NSTZ 2015, 700

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. und weitere Mittäter drangen am 5.1.2014 in eine Sparkassenfiliale ein und öffneten um 5.35 Uhr den dort befindlichen Geldautomaten. Sie entnahmen diesem 74.850 €, die sie in den Kofferraum eines Fluchtwagens luden. Sodann entfernten sich die Täter in drei Fahrzeugen. Der Angekl. befand sich zuletzt als Beifahrer, in dem mit der Tatbeute beladenen Pkw. Bereits die Tatbegehung war von Kräften des LKA observiert worden, die auch die Verfolgung der Täter aufnahmen. Etwa 35 km vom Tatort entfernt stoppten um 6.06 Uhr Beamte des LKA die Tatbeteiligten. Der Angekl. und die übrigen Täter erkannten die Beamten als solche. Der Angekl. und der in dessen Wagen als Fahrer agierende Mittäter kamen dennoch überein, einen Fluchtversuch zu unternehmen, um der Festnahme zu entgehen und um sich im Besitz der Beute zu erhalten. Sie vereinbarten, auf einen der Beamten zuzufahren. Dieser erlitt durch den Zusammenstoß eine schmerzhafte Knieprellung. Dem Angekl. gelang zunächst die Flucht. Sie konnten jedoch gegen 8.30 Uhr festgenommen werden.

Das LG hat den Angekl. u.a. wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. ist unbegründet.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bejaht zunächst das Merkmal „auf frischer Tat betroffen“. Dieses liege vor, wenn der Täter noch in unmittelbarer Nähe zum Tatort und alsbald nach der Tatausführung wahrgenommen wird, wenn also im Moment der Wahrnehmung noch ein enger, sowohl örtlicher als auch zeitlicher Zusammenhang mit der Vortat bestehe. Vorliegend war die Tat zwar im Moment des Zugriffs durch die Beamten des Mobilen Einsatzkommandos nicht mehr „frisch“; anders verhalte es sich indes bei der Wahrnehmung durch die Observationskräfte. Dabei stehe es einem Betreffenden nicht entgegen, dass diese die Tat bereits von Anfang an beobachteten und nicht erst nach ihrer Vollendung entdeckten.

Der BGH stellt ferner fest, dass es gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 252 StGB für die Tatbestandsverwirklichung nicht darauf ankomme, dass sich die in dem Anfahren auf den Polizeibeamten liegende Gewaltanwendung nicht gegen einen der Polizeibeamten richtete, der die Täter auf frischer Tat angetroffen hatte. Es genüge, dass die Nötigungshandlung Folge des Betroffenseins ist, mithin zu diesem in Bezug stehe. Ein solcher Bezug sei auch gegeben, wenn das Nötigungsmittel im Rahmen der sogenannten Nacheile angewendet wird, also während der sich unmittelbar an das Betreffende auf frischer Tat anschließenden Verfolgung. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kommt es den Richtern zufolge auf einen engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen Vortat und Gewaltanwendung nicht an, solange die Verfolgung – wie vorliegend – ohne Zäsur durchgeführt wird.

Des Weiteren sehen die Richter auch ein vorsätzliches Handeln des Angekl. als gegeben an. Dazu sei zwar erforderlich, dass sich der Vorsatz des Täters auch auf sein eigenes Betroffensein bezieht. Da dieser Vorsatz jedoch gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB erst bei Begehung der Tat reicht es in der vorliegenden Konstellation aus, wenn der Angekl. in dem Moment des Gewährwerdens der Polizeikräfte und der Entscheidung, auf einen von ihnen zuzufahren, jedenfalls erkannte und billigend in Kauf nahm, dass er möglicherweise bereits in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe zum Diebstahl bemerkt worden war und dies zu der Polizeiaktion führte. Der entsprechende Eventualvorsatz erschließe sich vorliegend aufgrund der Situation zwanglos.

III. Problemstandort

Die Entscheidung beschäftigt sich mit verschiedenen Problemen im Rahmen des § 252 StGB. Im Zentrum steht hierbei die Auslegung der Formulierung „bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen“ sowie das zeitliche Verhältnis dieses Merkmals zur Anwendung des qualifizierten Nötigungsmittels.